

Statuten Verein Chinderhuus Ebnit

Stand: März 2008

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Chinderhuus Ebnit besteht mit Sitz in Gstaad, Einwohnergemeinde Saanen, seit dem 19.04.1988 ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) den Schutz und die Förderung von Kindern, welche aus sozialen Gründen im Rahmen einer Notfallplatzierung einen befristeten stationären Aufenthalt benötigen
- b) die Tagesbetreuung von Kindern aus dem Saanenland

Zur Erreichung dieser Ziele führt der Verein in Gstaad eine stationäre Einrichtung und eine Kindertagesstätte und kann mit Gemeinden, Kanton und Bund Leistungsvereinbarungen abschliessen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann bis zur Generalversammlung rückwirkend auf das Ende des vergangenen Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 5

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

3. Mittel

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder und für Kollektivmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge dürfen max. Fr. 50.00 für Einzelmitglieder und Fr. 150.00 für Kollektivmitglieder betragen.

Art. 7

Weitere Mittel zur Auftrags Erfüllung im Rahmen der Leistungsvereinbarungen bestehen aus:

- Eltern- und Versorgerbeiträgen
- Beiträgen von der Gemeinde Saanen, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und des Bundesamtes für Justiz

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt werden.

Art. 11

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 12

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Vereinsrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Orientierung über die Betriebsrechnung
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des/r Präsidenten/in und Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Einzel- und Kollektivmitgliedern
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Einwohnergemeinde Saanen hat das Recht, ein zusätzliches Vorstandsmitglied zu delegieren. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsidenten/in, welche/r von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 17

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind für 2 x 3 Jahre wieder wählbar.

Art. 18

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident/in stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, Telex, Telegramm sowie E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Art. 20

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Strategische Führung des Vereins gemäss Vereinsreglement
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Generalversammlung
- Ausarbeitung von Reglementen
- Festsetzung von Tarifen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder –unterziehung
- Abschluss von Leistungsverträgen

Art. 21

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

Sie prüft die Rechnungsführung des Betriebes und des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

5. Schlussbestimmungen**Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Art. 23

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 24

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 19. März 2008 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 31.03.06.

Die Präsidentin:
Brigitte Zahnd

Die Sekretärin
Marianne Hurni